

STATUTEN

der

KEWU AG

mit Sitz in Bolligen BE

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Mass für jegliches Geschlecht.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

KEWU AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bolligen BE gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt im öffentlichen Interesse die Übernahme und Verwertung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen. Zu den verarbeiteten Fraktionen gehören Schwarzkehricht, Grüngut, Schlacke, Flugasche, Sperrgut, Metalle, Papier, Glas und dergleichen. Sie kann Abfälle zu wiederverwertbaren Produkten verarbeiten und diese vermarkten. Sie kann Schlacken, Aschen und ähnliche Materialien übernehmen, soweit ihr die umweltschonende Verwertung und Deponierung möglich ist. Die Gesellschaft betreibt Information und Forschung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen im In- und Ausland erwerben, errichten oder sich mit solchen zusammenschliessen, Patente, Lizenzen und Vertretungen im In- und Ausland erwerben, verwalten und übertragen, Grundstücke und Liegenschaften erwerben, verwalten oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Interessen der Öffentlichkeit gehen einem Streben nach Gewinn vor. Allfällige Gewinne, die erzielt werden, sind grundsätzlich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks einzusetzen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, VINKULIERUNG, EIGENE AKTIEN, BEZUGSRECHT

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 400'000.00.

Es ist eingeteilt in 4'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00. Geleistete Einlage: CHF 400'000.00.

Artikel 4 Aktien, Zertifikate

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5 Vinkulierung der Namenaktien

- a) Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung.

Jeder Erwerber von Aktien hat deshalb bei der Gesellschaft ein schriftliches Gesuch um Zustimmung zur Aktienübertragung bzw. zur Einräumung der Nutzniessung zu stellen. Lehnt die Generalversammlung das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 OR **muss** die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- Der gesuchstellende Erwerber ist keine Gemeinde nach Art. 2 des bernischen Gemeindegesetzes.
- Der gesuchstellende Erwerber ist nach bernischem Recht nicht steuerbefreit.
- Der gesuchstellende Erwerber ist nicht bereit oder nicht in der Lage, den Aktionärbindungsvertrag vom 20. Februar 1991 mitsamt allfälligen späteren Änderungen unverändert zu akzeptieren und auf Dauer einzuhalten.

Unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 OR **kann** zudem die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- Der gesuchstellende Erwerber verfügt nach der Übertragung zusätzlicher Aktien über mehr als 20 % der gesamten Aktienstimmen der Gesellschaft.
- Zudem kann die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden, wenn Aufsichtsbehörden über die statutarische Tätigkeit der Gesellschaft gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Statuten ihr begründet Nachteile in Aussicht stellen im Falle der Aufnahme des gesuchstellenden Erwerbers.
- Der gesuchstellende Erwerber erwirbt oder hält die Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.
- Die Bewahrung der Gesellschaft als selbstständiges Unternehmen wäre nicht mehr gewährleistet.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Überprüfung des Erwerbers im Hinblick auf die hievorgenannten Hinderungsgründe und bestimmt spätestens einen Monat nach Erhalt des Gesuchs um eine Zustimmung zur Aktienübertragung den Termin einer Generalversammlung zum Zweck des Entscheids über die Erteilung der Zustimmung.

- b) Die Generalversammlung hat zudem das Recht, die Übertragung von Aktien abzulehnen, wenn sie dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, auf Rechnung anderer Aktionäre oder auf Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Von diesem Recht macht die Generalversammlung insbesondere dann Gebrauch, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Erwerber der Aktien nach seiner Aufnahme dem Zweck der KEWU AG entgegenwirken wird. Dieser Grund ist nicht abschliessend.

Das Übernahmeangebot gilt als angenommen, wenn der Veräusserer nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts, evtl. nach einem Bestimmungsverfahren gemäss Art. 685b Abs. 5 OR, das Angebot ablehnt.

- c) Der Veräusserer hat die Möglichkeit, seine Aktien der Gesellschaft direkt zum Erwerb zum wirklichen Wert anzubieten. Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Die Gesellschaft leitet in diesem Fall das Angebot direkt an die anderen Aktionäre weiter.

Machen die anderen Aktionäre keinen Gebrauch von diesem Angebot, so ändert dies nichts an der Möglichkeit der Gesellschaft, nach lit. a) und b) hiervor vorzugehen.

- d) Die Aktionäre haben die Möglichkeit, sich zur Übernahme von Aktien, die die Gesellschaft in Anwendung von lit. b) hiervor erwirbt, zum Voraus verbindlich zu verpflichten, soweit dadurch der Gesellschaftszweck nicht gefährdet wird.

Die Gesellschaft bietet die Aktien, die sie in Anwendung von lit. b) hiervor auf eigene Rechnung erworben hat, den Aktionären unter Wahrung des Gesellschaftszwecks zum Erwerb an. Hätte die Übernahme von eigenen Aktien eine bedeutende Verschiebung in den Beherrschungsverhältnissen zur Folge, so hat die Generalversammlung der Übernahme mit qualifiziertem Mehr gemäss Art. 19 Abs. 3 dieser Statuten zuzustimmen. Ansonsten genügt das absolute Mehr.

Bedeutend ist eine Verschiebung in den Beherrschungsverhältnissen insbesondere dann, wenn ein Aktionär dadurch eine Sperrminorität gemäss Art. 19 Abs. 3 Ziff. 15 dieser Statuten erhalte oder eine bereits bestehende Sperrminorität ausbauen könnte.

Aktionäre, die angebotene Aktien erwerben wollen und sich nicht zum Voraus zur Übernahme verpflichtet haben, haben dies der Gesellschaft innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung bekannt zu geben. Melden sich mehrere Aktionäre, so haben sie das Recht zum Erwerb im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes.

Wenn über den Kaufpreis keine andere Einigung zwischen Gesellschaft und kaufwilligen Aktionären zustande kommt, haben die Aktionäre das Recht zum Erwerb der Aktien zu deren wirklichem Wert.

- e) Die im Rahmen der Übertragbarkeitsbeschränkung über 10 Prozent des Aktienkapitals erworbenen Aktien hat die Gesellschaft innert zwei Jahren zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten, sofern nicht Aktionäre diese Aktien in Anwendung von lit. d) hiervor ganz oder teilweise erworben haben.

Die Gesellschaft kann die Aktien in diesem Fall auch an Dritte veräussern, sofern diese keinen wichtigen Ablehnungsgrund gemäss lit. a) hiervor und auch keinen Grund zum Vorgehen gemäss lit. b) hiervor geben. Die Generalversammlung hat dem Verkauf an Dritte mit absolutem Mehr zuzustimmen. Hätte der Erwerb zur Folge, dass der Erwerber die Sperrminorität gemäss Art. 19 Abs. 3 Ziff. 15 dieser Statuten erhalte oder ausbauen könnte, so bedarf es der qualifizierten Mehrheit im Sinne von Art. 19 Abs. 3 dieser Statuten.

Artikel 6 Eigene Aktien

Die Rechte der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien ruhen. Für die eigenen Aktien sind die Art. 659 ff. OR anwendbar.

Artikel 7 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien ist, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, jeder Aktionär berechtigt, einen der Anzahl seiner bisherigen Aktien entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen, und zwar zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen.

Der Kapitalerhöhungsbeschluss äussert sich über die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte und die Vinkulierung der neu geschaffenen Namenaktien.

III. AKTIENBUCH, MELDEPFLICHTEN, VERZEICHNIS DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Artikel 8 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während 10 Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

Artikel 9 Meldepflicht des Aktionärs

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selbst die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Artikel 10 Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung nach Art. 9 hiavor zugrunde liegen, während 10 Jahren nach der Streichung der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem Verzeichnis aufbewahren.

IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 11 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Art. 28 und 29 hiernach)

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 12 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Artikel 13 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt schriftlich oder mit elektronischer Post mindestens 20 Tage vor der Versammlung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und - sofern eine Revisionsstelle bestellt ist - die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind. Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können bis spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Artikel 14 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 15 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 16 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird verzichtet.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- a) Die Identität der Teilnehmer feststeht.
- b) Die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden.
- c) Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann.
- d) Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 17 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

- a) Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung.
- b) Die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern und den Depotvertretern vertreten werden.
- c) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse.
- d) Die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten.
- e) Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- f) Relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden.

Artikel 18 Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 19 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit aller Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Die Änderung des Gesellschaftszwecks.
2. Die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist.

3. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen.
4. Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts.
5. Die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands.
6. Die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien.
7. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien.
8. Die Einführung von Stimmrechtsaktien.
9. Den Wechsel der Währung des Aktienkapitals.
10. Eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland.
11. Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.
12. Der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind.
13. Die Auflösung der Gesellschaft.
14. Die Abänderung der Statuten, die einen Verlust der Steuerbefreiung zur Folge hätte.
15. Eine Übertragung von Aktien an bisherige oder neue Aktionäre, welche eine Verschiebung der Beherrschungsverhältnisse zur Folge hätte, indem ein Aktionär neu über Sperrminorität (Möglichkeit eines Aktionärs, allein Beschlüsse gemäss diesem Artikel zu verhindern) oder über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügen würde.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten, als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 20 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit sie nicht gemäss Art. 762 OR delegiert wurden.
3. Die Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle.
4. Die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, sofern diese erstellt werden müssen (Art. 961c OR und Art. 963 OR).
5. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
6. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.
7. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
8. Die Beschlussfassung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, Beteiligung oder Fusion mit anderen Unternehmungen.
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

10. Die Beschlussfassung über Beteiligungsverträge.
11. Die Genehmigung der Übertragung von Aktien.
12. Die Festsetzung von Honoraren und Sitzungsgeldern der Mitglieder des Verwaltungsrats.
13. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 21 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 14 Mitgliedern.

Die Mitglieder werden von den Aktionären, die die Voraussetzungen des Art. 762 Abs. 1 OR erfüllen, abgeordnet und von ihnen abberufen. Jeder dieser Aktionäre ist berechtigt, einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu delegieren.

Der Kanton Bern hat gemäss Art. 762 OR das Recht, einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen und abzuordnen.

Allfällige weitere Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung auf maximal drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrats wählbar. Dagegen können ihre Vertreter gewählt bzw. abgeordnet werden.

Artikel 22 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung auf maximal drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär und/oder Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Artikel 23 Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form geregelt. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse wie folgt fassen:

- a) An einer Sitzung mit Tagungsort. Die Sitzung kann auch im Ausland durchgeführt werden. Mitglieder des Verwaltungsrats, die aus wichtigem Grund nicht am Tagungsort der Sitzung anwesend sein können, können ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben (hybride Verwaltungsratssitzung). Für die Verwendung elektronischer Mittel gelten sinngemäss die Bestimmungen in Art. 16 der Statuten.
- b) Unter Verwendung elektronischer Mittel (virtuelle Verwaltungsratssitzung). Für die Verwendung elektronischer Mittel gelten sinngemäss die Bestimmungen in Art. 16 der Statuten.
- c) Auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats).

Der Verwaltungsrat kann verbindlich nur beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Im Übrigen hat jedes Mitglied des Verwaltungsrats gleiches Stimmrecht.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zuzustellen und anschliessend an der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausser dem Ersatz ihrer Auslagen ein Honorar und ein Sitzungsgeld. Diese sind von der Generalversammlung festzulegen.

Artikel 24 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 25 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Die Festlegung der Organisation.
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere des Verwaltungsratsausschusses und der Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
8. Die Bearbeitung von Eintragungsgesuchen von Aktienerwerbern, eingeschlossen die Überprüfung der Erwerber im Hinblick auf die Ausschlussgründe.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die ihm gemäss Gesetz oder Statuten übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

Er hat die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen. Für die Haftung von abgeordneten Verwaltungsräten gilt Art. 762 Abs. 4 OR.

Artikel 26 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an Dritte übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritten (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

Artikel 27 Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrats oder Direktor sein.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 28 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Aktionäre zustimmen und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 29 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 29 hiavor.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

V. BUCHFÜHRUNG, GESCHÄFTSBERICHT, RESERVEN, GEWINNVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR

Artikel 30 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung und den Geschäftsbericht sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR und für Verluste der Art. 674 OR anwendbar.

Artikel 31 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der verbleibende Jahresgewinn darf - unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 hiernach - ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks verwendet werden.

Die Ausrichtung von Dividenden ist zulässig an Aktionäre, die Gemeinden im Sinne von Art. 2 des bernischen Gemeindegesetzes sind, sofern die Ausrichtung mit der Auflage verbunden wird, dass die Dividenden ausschliesslich für die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung verwendet werden.

Die Generalversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freiwilliger Gewinnreserven (Spezialreserven) beschliessen, sofern diese der langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks dienen. Über solche Reserven kann die Generalversammlung verfügen.

Es dürfen keine Tantiemen ausgerichtet werden.

Artikel 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

VI. BEENDIGUNG

Artikel 33 Fusion, Auflösung und Liquidation

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden Gewinn und Kapital den Aktionären, welche Gemeinden im Sinne von Art. 2 des bernischen Gemeindegesetzes sind, zugewendet, verbunden mit der Auflage, dass der Gewinn und das Kapital ausschliesslich für die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung verwendet werden. Sollte dies nicht oder nur teilweise möglich sein, werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person oder öffentlichrechtlichen Körperschaft mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Artikel 34 **Bekanntmachungen**

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 35 **Mitteilungen an die Aktionäre**

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36 **Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle, und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden endgültig durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden.

Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Die Anwendung der Bestimmungen des 12. Kapitels des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG) wird ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, welche fachkundig sein müssen. Diese beiden bezeichnen gemeinsam den Präsidenten, welcher Jurist sein muss. Unterlässt es eine Partei, innerhalb von 30 Tagen ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, wird derselbe durch den Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Bern ernannt. Dieser amtiert auch als Präsident oder bezeichnet eine Person dafür, falls sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Präsidenten nicht einigen können.

Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren selbst; mit der Ausnahme, dass mindestens ein Schriftenwechsel stattzufinden hat und dass die Urteilsberatung geheim zu erfolgen hat. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Parteien haben in jedem Falle Anspruch auf eine schriftliche Begründung des Schiedsspruchs.

Diese Schiedsklausel bindet die Gesellschaft, die Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre (Art. 697n Abs. 1 OR).

Artikel 37 **Gesetzesverweis**

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere Art. 620 ff. OR.

Statuten vom 17. Januar 1991, letztmals revidiert am 25. Juni 1997.

Total revidiert an der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 16. Juni 2023.

Krauchthal, den 16. Juni 2023

(ag/etaländ/stat:KEWU)

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Halbermann', written in a cursive style.